

## HEIME

Gutachter schätzen Bewohner mit eingeschränkter Alltagskompetenz oft falsch ein

# Pflegestufe 0: Die Fehlerquelle bei der Begutachtung

Die Begutachtung der eingeschränkten Alltagskompetenz verlangt eine besondere Sorgfalt von den Prüfern des MDK. Hier werden jedoch sehr häufig Fehler gemacht, in dem unter anderem das Verhalten der Bewohner falsch eingeschätzt wird.

VON CHRISTIAN HENNING

**Kiel:** Beim Prüfungsausscied des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zur eingeschränkten Alltagskompetenz gemäß § 45 a SGB XI werden häufig über den kurzen Begutachtungszeitraum Fehler gemacht, da psychiatrisch erkrankte Bewohner häufig sehr gut über ihre Defizite durch ein gekünsteltes Verhalten hinwegtäuschen, beziehungsweise überspielen können und zugleich ihre Alltagskompetenzen kaum fehlerhaft einschätzen.

Außerdem werden sehr oft die besonderen psychiatrischen Verhaltensmuster fehlgedeutet. Zum Beispiel werden oft distanzielle, überschwänglich fröhliche Bewohner ohne Krankheitseinheit, die stets Fehlverhalten/Defizite relativieren, als inwendlich im Kontakt und unauffällig eingestuft. Hier dürfen es die Gutachter nicht bei einer Befragung des Betreuten belassen, sie müssen sich ausgiebig mit der Dokumentation, den Angaben der Pflegekräfte und den

le ein signifikanter Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand betreiben werden muss. Dieser ist durch die Dokumentation abzubilden.

Dass sich durch eine sachgerechte Betreuung die Risikopotentiale minimieren und damit beherrschbar lassen, führt nicht dazu, dass diese nicht mehr existent sind. Die Prüfer des MDK bewerten somit häufig ein durch gezielte eingesetzte Maßnahmen „kompenzierte Risiko“ als „kein Risiko“. Eine solche Argumentation beziehungsweise Vorgehensweise ist fehlerhaft.

#### Gesetz gibt Definition genau vor

Das Gesetz nennt in § 45a Abs. 2 Satz 2 SGB XI das Merkmal der Regelmäßigkeit und das hierfür ein ethischer Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand bestehen muss, um das Merkmal zu bejahen. Hier hat das Bundesgerichtshof (Urteil vom 22.02.2010, B 3 P 3/09 II) bereits ausgeführt, dass das Merkmal „regelmäßig“ wort nicht mit einem täglichen Beaufsichtigungs- und Betreuungsaufwand wegen dauerhaft bestehender Schädigung gleichgesetzt werden kann. Ansonsten hätte der Gesetzgeber das Wort „jäglich“ oder „erheblich“ mit aufgelistet. Außerdem darf das Tatbestandsmerkmal der „Dauerhaftigkeit“ nicht mit Begriffen wie „permanenter“, „ununterbrochen“ oder „täglich“ gleichgesetzt werden.

Viel mehr sei nach dem Bundesgerichtshof ein Zustand gemeint, der auf Dauer für voraussichtlich wenigstens sechs Monate bestünde. Heraus ergibt sich, dass die Gefährdungspotentiale jedenfalls latent vorhanden sein müssen und durch die entsprechenden Maßnahmen, die die Einrichtung vollzieht, beherrschbar, minimiert beziehungsweise zurückgedrängt werden. Dies muss über die Dokumentation nachvollziehbar belegt sein. Dies setzt eine genaue fachbezogene Analyse der Verhaltensmuster voraus, um diese feinstrige Abwägung vollziehen zu können und in der Dokumentation zu erfassen.

Beispiel: Weglaufendes bei einem Bewohner bestehen nicht nur dann, wenn dieser zum Beispiel tatsächlich mehrfach in der Woche die Einrichtung weiterr verlässt, sondern auch dann, wenn er durch einen Unterbringungsabschluss gemäß § 1916 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geschlossen untergebracht ist. Koräne kann er in diesem Fall nicht mehr regelmäßig ungehindert entweichen, das Risikopotenzial besteht aber weiter und wird nur durch gezielte Maßnahmen kompensiert (in baulicher Hinsicht, durch regelmäßige Kontroll- und Aufsichtsrundgänge, therapeutische Begleitung etc.).

Das Gleiche gilt zum Beispiel für drogenabhängige oder dementell erkrankte Bewohner, die krankheits-

bedingt beispielsweise zur Verwaltung oder zur Nahrungsverteilung neigen oder unter Suchtmittel leiden und bei denen diese Problembereiche durch geeignete Maßnahmen in Form von Betreuung und Beaufsichtigung beherrschbar und minimiert werden. Wird ein ethischer Betreuungs- und Beaufsichtigungsaufwand vollzogen, werden die richtigen Maßnahmen eingesetzt und greifen diese Mechanismen Platz, minimiert sich natürlich die Ausprägung des jeweiligen Alltagskompetenzmangel.

Außerdem ausgedrückt: Durch eine gute intensive Versorgung, kann von Seiten des Gutachters nicht die Beipräzung der eingeschränkten Alltagskompetenz versagt werden, bleibt, weil die Versorgung ihrem Zweck erfüllt und die Ausprägung der eingeschränkten Alltagskompetenz sich reduziert. Außerdem ist der Gesetzesvorarlaut hierzu eindeutig und lässt diese Auslegung auch nicht zu.

Außerdem hat in diesem Fall ein Gutachter sowie ein Richter in einem gerichtlichen Untersuchungsverfahren die Gefährdungspotentiale bereits eingehend geprüft und bejaht. Daher kann es denklog keinen Fall einer geschlossenen Unterbringung in einem Pflegeheim geben, bei dem nicht auch die eingeschränkten Alltagskompetenzen gemäß § 45 a SGB XI bejaht werden.



// Die Gefahr, dass die Merkmale weiterhin gelegentlich durch einige Prüfer falsch bewertet werden, bleibt. Es bleibt daher zu hoffen, dass die nächsten Monate genutzt werden, die Gutachter in psychiatrischer Hinsicht nachhaltig zu schulen. //

CHRISTIAN HENNING

beschluss eines Gerichts besteht, also schwerwiegende Selbstgefährdungspotentiale im Rahmen eines ordnungsgemachten Sachverständigenverfahren festgestellt werden (was an sich immer zur Bejahung von § 45a SGB XI führt) dass der Träger der Sozialhilfe ab 1. Januar 2017 die Kosten nicht mehr tragen darf, weil der Betroffene in den Pflegegrad I übergeleitet wird. Es bleibe dann nichts anderes übrig, als ein Rechtsmittel- und ggf. gegebenenfalls langwieriges Gerichtsverfahren zu betreiben. Hinzu kommt, dass am 1. Januar 2017 ein neuer Antrag zur Überprüfung nach den neuen Kriterien gestellt werden muss.

Letztendlich bestehen die neuen Kriterien aber unter anderem darin, dass der Frageratatalog des § 45 a SGB XI nun in den allgemeinen Prüfungskatalog zur Pflegebedürftigkeit eingepflegt ist. Die Gefahr, dass die Merkmale weiterhin gelegentlich durch einige Prüfer falsch bewertet werden, bleibt. Es bleibt daher zu hoffen, dass die nächsten Monate genutzt werden, die Gutachter in psychiatrischer Hinsicht nachhaltig zu schulen.

Der Autor ist Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter und Dozent in Kiel. Darüber hinaus ist er Inhaber einer psychiatrischen Pflegeeinrichtung.

## BEWOHNER KÖNNEN HEIMPLATZ VERLIEREN

Der Aufenthalt in diesem Zustand ist längst auch auf eine möglichst gesetzliche Basis in Berug auf die Pflegestufe 0 in Wiederaufbau-Kontinuität zu berufen. Leider verharren immer noch viele Menschen länger in der Pflegeeinrichtung. Auch die (BZ) kann

Ausführungen der behandelnden Ärzte auseinandersetzen. Schließlich stehen diese Personen oft unter Betreuung und dies hat auch seinen Grund.

## Gute Versorgung macht die Einschränkung nicht wett

Nach einem positiven Durchlaufen des Schwerpunkt erfolgt dann die Beantwortung der 13 Fragen im Rahmen der eingeschränkten Alltagskompetenz. Sehr häufig erlebe ich hier, dass Gutachter feststellen, dass es dem betroffenen Bewohner in der Einrichtung gut gehe und er nicht feststellen könne, dass die behaupteten Risikopotenziale präsent im Raum ständen. Man versuche den Bewohner doch sehr gut, sodass man die Fragen mit „nein“ beantworten möchte. Dem kann nicht gefolgt werden. Hier gilt es im besonderen Maße achtung zu sein.

Die Beurteilungsführlinie zur Feststellung der eingeschränkten Alltagskompetenz setzt in Verbindung mit dem Gesetz voraus, dass für die Beherrschung der Risikopotenzia-





**Highlights**

- Intensiv-Sessions zum Kita: So gelingt die Umsetzung in der Pflegepraxis
- PSG II und die Pflege: Wie Sie die fachlichen Herausforderungen meistern
- Seine Demenzfamilie: Wie Ihnen auch in schwierigen Tagen Pflege und Betreuung gut gelingen

Unsere Partner: 

# AltenpflegeKongress

Vorsprung durch Wissen

## Über die wichtigsten Themen bestens informiert!

Sie wollen sich kompakt und im Überblick auf die kommenden Fortbildungsangebote vorbereiten? Dann ist der AltenpflegeKongress genau das Richtige für Sie.

Kompaktes Fachwissen im Überblick:  
Für PdL, für WBL, für Pflegeschulthe.

5 Orte – 5 Termine – 5 Programme  
Gespielt auch in Ihrer Nähe!

12./13. Oktober 2016 in Berlin  
09./10. November 2016 in Gelsenkirchen  
22./23. November 2016 in Hamburg  
29./30. November 2016 in Ulm  
14./15. Februar 2017 in Köln

Weitere Infos und Anmeldung unter [www.ap-kongress.de](http://www.ap-kongress.de)  
T +49 511 9910-175 - F +49 511 9910-199 - [veranstaltungsagentur@vincentz.net](mailto:veranstaltungsagentur@vincentz.net)

